

Teil I: Beschreibung der Sendung	I.1. Versender		I.2. IMSOC-Bezugsnummer		I.2.a. Lokale Bezugsnummer			
	Name				I.3. Zentrale zuständige Behörde			
	Adresse				I.4. Zuständige örtliche Behörde			
	Land		ISO-Ländercode					
	I.5. Empfänger			I.6. Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftritte durchführt				
	Name			Name				
	Adresse			Adresse				
	Land			Land				
				Zulassungsnummer				
				ISO-Ländercode				
	I.7. Ursprungsland		ISO-Ländercode		I.9. Bestimmungsland		ISO-Ländercode	
	I.8. Ursprungsregion		Code		I.10. Region des Bestimmungsorts		Code	
	I.11. Versandort			I.12. Bestimmungsort				
Name			Name					
Adresse			Adresse					
Zulassungsnummer			Zulassungsnummer					
Land			Land					
			ISO-Ländercode					
I.13. Ladeort			I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports					
Name								
Adresse								
Zulassungsnummer								
Land			ISO-Ländercode					
I.15. Transportmittel			I.16. Transportunternehmen					
Typ	Dokument	Identifikation	Name					
			Adresse					
			Zulassungsnummer					
			Land					
			ISO-Ländercode					
			I.17. Begleitdokumente					
			Dokumentenart					
			Bezugsnummer des Begleitdokuments					
			Ausstellungsdatum					
			Land					
			Ausstellungsort					
I.18. Beförderungsbedingungen								
Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/>		Gekühlt <input type="checkbox"/>		Gefroren <input type="checkbox"/>				
I.19. Transportbehälter-/Containernummer/Plombennummer								
I.20. Waren zertifiziert für/als								
Schlachtung <input type="checkbox"/>		Geschlossener Betrieb <input type="checkbox"/>		Grenznahe/r Veranstaltung oder Einsatz <input type="checkbox"/>		Ausstellung <input type="checkbox"/>		
Registrierter Einhufer <input type="checkbox"/>		Weitere Haltung <input type="checkbox"/>						
I.21. Für die Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/>								
Drittland			ISO-Ländercode					
Ausgangsort			GKS-Code					
Eingangsort			GKS-Code					
I.22. Für die Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/>			I.23. Für die Ausfuhr <input type="checkbox"/>					
Mitgliedstaat		ISO-Ländercode		Drittland		ISO-Ländercode		
				Ausgangsort		GKS-Code		
I.24. Geschätzte Beförderungsdauer			I.25. Fahrtenbuch					
I.27. Gesamtmenge			I.28. Bruttogesamtgewicht					

Teil I: Beschreibung der Sendung	I.30. Angaben zur versendeten Sendung				
	1. 01 LEBENDE TIERE				
	0101 Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, lebend				
	Registered equine animals				
	#.	Erzeugnis 0101	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifikationssystem
	Art		Identifikationsnummer	Alter	Menge
	#.	Erzeugnis 0101	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifikationssystem
	Art		Identifikationsnummer	Alter	Menge
	#.	Erzeugnis 0101	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifikationssystem
	Art		Identifikationsnummer	Alter	Menge
	#.	Erzeugnis 0101	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifikationssystem
	Art		Identifikationsnummer	Alter	Menge
	#.	Erzeugnis 0101	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifikationssystem
	Art		Identifikationsnummer	Alter	Menge
	#.	Erzeugnis 0101	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifikationssystem
	Art		Identifikationsnummer	Alter	Menge
	#.	Erzeugnis 0101	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifikationssystem
	Art		Identifikationsnummer	Alter	Menge
	#.	Erzeugnis 0101	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifikationssystem
	Art		Identifikationsnummer	Alter	Menge
	#.	Erzeugnis 0101	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifikationssystem
	Art		Identifikationsnummer	Alter	Menge
	#.	Erzeugnis 0101	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifikationssystem
	Art		Identifikationsnummer	Alter	Menge
	#.	Erzeugnis 0101	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifikationssystem
	Art		Identifikationsnummer	Alter	Menge
	#.	Erzeugnis 0101	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifikationssystem
	Art		Identifikationsnummer	Alter	Menge

	II. Gesundheitsinformationen			
Teil II: Bescheinigung	Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:			
	II.1.	Die Equiden (1) der in Teil I bezeichneten Sendung erfüllen folgende Anforderungen:		
	(2)	<input type="checkbox"/> [II.1.1.	Sie werden begleitet von ihren einzigen, lebenslang gültigen Identifizierungsdokumenten gemäß:	
	Entweder:	(2)	<input type="checkbox"/> [Artikel 65, 67 oder 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission, und Entweder: sie sind nicht zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr bestimmt.]	
	(2) Oder:	(2)	<input type="checkbox"/> [Artikel 65 oder Artikel 67 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035, und sie sind zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr bestimmt.]	
	(2)	<input type="checkbox"/> [Ihre einzigen, lebenslang gültigen Identifizierungsdokumente wurden im Einklang mit Artikel 65 Absatz 2 oder Artikel 67 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 für registrierte Equiden im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 2 Nummer 30 der genannten Delegierten Verordnung ausgestellt.]		
	(2)	<input type="checkbox"/> [Ihre einzigen, lebenslang gültigen Identifizierungsdokumente schließen ein gültiges Validierungsabzeichen gemäß Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe i Ziffer i der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 ein.]		
	(2)	<input type="checkbox"/> [Ihre einzigen, lebenslang gültigen Identifizierungsdokumente schließen eine gültige Lizenz gemäß Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe i Ziffer ii der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 ein.] ]		
	(2) Und/Oder:	<input type="checkbox"/> [II.1.2.	Sie sind nicht von einem einzigen, lebenslang gültigen Identifizierungsdokument begleitet und sie sind nicht abgesetzt und begleiten ihre Mutterstute bzw. Ziehmutterstute, wie in Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe a und in Artikel 66 Absatz 2 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 vorgesehen.]	
	II.1.3.	Sie haben während der klinischen Untersuchung, die innerhalb der letzten 48 Stunden vor dem Zeitpunkt des Abgangs der Sendung oder am letzten Arbeitstag vor dem Datum des Abgangs der Sendung aus dem registrierten Betrieb am _____ (Datum im Format TT.MM.JJJJ) durchgeführt wurde, keine klinischen Anzeichen oder Symptome von für Equiden gelisteten Seuchen gezeigt.		
(2)	<input type="checkbox"/> [II.1.4.	Sie sollen zum Zweck der Seuchentilgung im Rahmen eines Tilgungsprogramms gemäß Artikel 31 Absatz 1 oder 2 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates geschlachtet werden, und der Bestimmungsmitgliedstaat und gegebenenfalls der Durchfuhrmitgliedstaat hat/haben die Verbringung vorab genehmigt.]		
II.2.	Die in Teil I bezeichneten Tiere erfüllen nach amtlichen Angaben die folgenden tierseuchenrechtlichen Anforderungen:			
(2) Entweder:	<input type="checkbox"/> [II.2.1.	Sie kommen aus Betrieben oder Zonen, denen keine Verbringungsbeschränkungen für Equiden aufgrund von für diese Arten gelisteten Seuchen oder aufgrund von Sofortmaßnahmen unterliegenden und für diese Arten relevanten Seuchen auferlegt wurden, und die Tiere sind während eines angemessenen Zeitraums nicht mit anderen gehaltenen Tieren einer gelisteten Art mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.]		
(2) Oder:	<input type="checkbox"/> [II.2.1.	Sie kommen aus Betrieben oder Zonen, denen Verbringungsbeschränkungen für Equiden aufgrund von _____ (3) auferlegt wurden, aber es wurden Ausnahmen für Verbringungsbeschränkungen gewährt, und:		
(2)	<input type="checkbox"/> [Die Anforderungen gemäß _____ sind erfüllt, (4)]			
(2)	<input type="checkbox"/> [und insbesondere trifft Folgendes zu: _____ (5).]]			
II.2.2.	Sie kommen aus Betrieben, in denen in den letzten 30 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung keine Surra (Trypanosoma evansi) gemeldet wurde. Und:			
(2) Entweder:	<input type="checkbox"/> [In den Betrieben wurde in den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung keine Surra gemeldet.]			
(2) Oder:	<input type="checkbox"/> [In den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung wurde(n) in dem Betrieb ein Fall/Fälle von Surra gemeldet, und nach dem Datum des letzten Ausbruchs unterlagen die betroffenen Betriebe Verbringungsbeschränkungen:			

II. Gesundheitsinformationen

(2) Entweder:  [bis zu dem Datum, an dem die in dem Betrieb verbliebenen Tiere mittels einer der in Anhang I Teil 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission vorgesehenen Diagnosemethoden einem Test auf Surra unterzogen wurden, der anhand von Proben, die mindestens 6 Monate nach dem Datum der Ausstallung des letzten infizierten Tieres aus dem Betrieb entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]

(2) Oder:  [mindestens 30 Tage nach dem Datum, an dem das letzte Tier einer gelisteten Art in dem Betrieb entweder getötet und beseitigt oder geschlachtet wurde und die Räumlichkeiten gereinigt und desinfiziert wurden.]]

II.2.3. Sie kommen aus Betrieben, in denen in den letzten 6 Monaten vor dem Datum des Abgangs der Sendung keine Beschälseuche gemeldet wurde. Und:

(2) Entweder:  [In den Betrieben wurde in den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung keine Beschälseuche gemeldet.]

(2) Oder:  [In den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung wurde(n) in dem Betrieb ein Fall/Fälle von Beschälseuche gemeldet, und nach dem Datum des letzten Ausbruchs unterlagen die betroffenen Betriebe Verbringungsbeschränkungen:

(2) Entweder:  [bis zu dem Datum, an dem die in dem Betrieb verbliebenen Equiden, ausgenommen kastrierte männliche Equiden, mittels einer der in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden einem Test auf Beschälseuche unterzogen wurden, der anhand von Proben, die mindestens 6 Monate nach dem Datum der Tötung und Beseitigung oder der Schlachtung der infizierten Tiere oder dem Datum der Kastration der infizierten unkastrierten männlichen Equiden entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]

(2) Oder:  [mindestens 30 Tage nach dem Datum, an dem das letzte Tier einer gelisteten Art in dem Betrieb entweder getötet und beseitigt oder geschlachtet wurde und die Räumlichkeiten gereinigt und desinfiziert wurden.]]

II.2.4. Sie kommen aus Betrieben, in denen in den letzten 90 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung keine Ansteckende Blutarmut der Einhufer gemeldet wurde. Und:

(2) Entweder:  [In den Betrieben wurde in den letzten 12 Monaten vor dem Datum des Abgangs der Sendung keine Ansteckende Blutarmut der Einhufer gemeldet.]

(2) Oder:  [In den letzten 12 Monaten vor dem Datum des Abgangs der Sendung wurde(n) in dem Betrieb ein Fall/Fälle von Ansteckender Blutarmut der Einhufer gemeldet, und nach dem letzten Ausbruch unterlagen die betroffenen Betriebe Verbringungsbeschränkungen:

(2) Entweder:  [bis zu dem Datum, an dem die in dem Betrieb verbliebenen Equiden mittels einer der in Anhang I Teil 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden einem Test auf Ansteckende Blutarmut der Einhufer unterzogen wurden, der anhand von Proben, die zweimal im Abstand von mindestens 90 Tagen nach dem Datum der Tötung und Beseitigung oder der Schlachtung der infizierten Tiere und der Reinigung und Desinfektion des Betriebs entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]

(2) Oder:  [mindestens 30 Tage nach dem Datum, an dem das letzte Tier einer gelisteten Art in dem Betrieb entweder getötet und beseitigt oder geschlachtet wurde und die Räumlichkeiten gereinigt und desinfiziert wurden.]]

II.2.5. Sie kommen aus Betrieben, in denen in den letzten 6 Monaten vor dem Datum des Abgangs der Sendung keine Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis gemeldet wurde. Und:

II. Gesundheitsinformationen

- (2) Entweder: ○ [In den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung wurde in dem Mitgliedstaat oder der Zone desselben, in dem/der die Betriebe liegen, keine Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis gemeldet.]
- (2) Oder: ○ [In den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung wurde(n) in dem Mitgliedstaat oder der Zone desselben, in dem/der die Betriebe liegen, ein Fall/Fälle von Venezolanischer Pferdeenzephalomyelitis gemeldet, und in den letzten 21 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung sind alle Equiden in den Betrieben klinisch gesund geblieben. Und:
- (2) Entweder: ○ [Die Tiere der Sendung wurden vor Insektenvektoren geschützt in einer Quarantäne gehalten, und alle Equiden, die einen Anstieg der täglich gemessenen Körpertemperatur aufwiesen, wurden mittels der in Anhang I Teil 10 Nummer 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethode mit Negativbefund einem serologischen Test auf die Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis unterzogen, und die Tiere der Sendung wurden:
- (2) Entweder: ○ [frühestens 60 Tage und höchstens 12 Monate vor dem Datum des Abgangs der Sendung mit einer vollständigen Erstimpfung und einer Auffrischungsimpfung gemäß den Herstellerangaben gegen die Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis geimpft.]]
- (2) Oder: ○ [mittels der in Anhang I Teil 10 Nummer 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethode einem serologischen Test auf die Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis unterzogen, der anhand einer Probe, die frühestens 14 Tage nach dem Datum ihrer Einstellung in Quarantäne entnommen wurde, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]
- (2) Oder: ○ [Die Körpertemperatur der Tiere der Sendung wurde täglich gemessen und wies entweder keinen Anstieg auf, oder die Tiere wurden mittels der in Anhang I Teil 10 Nummer 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethode mit Negativbefund einem serologischen Test auf die Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis unterzogen, und die Tiere der Sendung wurden Tests auf die Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis unterzogen mittels der Diagnosemethoden gemäß:
- Anhang I Teil 10 Nummer 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 ohne einen Anstieg des Antikörpertiters, die anhand von zweimal im Abstand von 21 Tagen, davon die zweite in den letzten 10 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung, entnommenen gepaarten Proben durchgeführt wurden, und
  - Anhang I Teil 10 Nummer 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688, die anhand einer innerhalb der letzten 48 Stunden vor dem Zeitpunkt des Abgangs der Sendung entnommenen Probe mit Negativbefund durchgeführt wurde, und die Tiere wurden nach dem Datum der Probenahme bis zum Datum des Abgangs der Sendung vor Insektenvektoren geschützt.]]
- II.2.6. Sie kommen aus Betrieben, in denen in den letzten 30 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung bei gehaltenen Landtieren keine Infektion mit dem Tollwut-Virus gemeldet wurde.
- II.2.7. Sie kommen aus Betrieben, in denen in den letzten 15 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung kein Milzbrand bei Huftieren gemeldet wurde.

	II. Gesundheitsinformationen	
Teil II: Bescheinigung	II.2.8.	Soweit dem/der Unterzeichneten nach eingehender Prüfung bekannt sowie gemäß den Angaben des Unternehmers kommen sie aus Betrieben, in denen keine anormale Mortalität ungeklärter Ursache aufgetreten ist, und sie sind in den letzten 30 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung nicht mit gehaltenen Tieren gelisteter Arten, die die in den Nummern II.2.1. bis II.2.6. genannten Anforderungen nicht erfüllten, bzw. in den letzten 15 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung nicht mit gehaltenen Tieren gelisteter Arten, die die in Nummer II.2.7. genannten Anforderungen nicht erfüllten, in Berührung gekommen.
	II.3.	Es wurden Vorkehrungen getroffen, damit die Sendung gemäß Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 befördert wird.
	II.4.	Diese Veterinärbescheinigung ist ab Ausstellungsdatum 10 Tage lang gültig. Bei Beförderung über Wasserwege / auf dem Seeweg kann die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung um die Dauer der Beförderung über Wasserwege / auf dem Seeweg verlängert werden.
	(2)(6) <input type="checkbox"/>	Seit dem Datum des Abgangs von ihren registrierten Herkunftsbetrieben und vor dem Datum des Eintreffens in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb hat keines der Tiere der Sendung mehr als zwei Auftriebe durchlaufen. Und:
	(2) Entweder:	<input type="radio"/> [Sie kommen aus registrierten Abgangsbetrieben.] <input type="radio"/> [Mindestens eines der Tiere der Sendung hat einen Auftrieb in einem zugelassenen Betrieb durchlaufen.]
(2) Oder:	<input type="radio"/> [Mindestens eines der Tiere der Sendung hat zwei Auftriebe in den zugelassenen Betrieben durchlaufen.]	
	Tierschutzbescheinigung	
	Zum Zeitpunkt der Kontrolle waren die von dieser Veterinärbescheinigung erfassten Tiere für den geplanten Transport, beginnend am	(Datum einfügen) (7), transportfähig im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates. (8)
	Erläuterungen:	
	<p>Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Union in dieser Veterinärbescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.</p> <p>Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.</p>	
	Teil I:	
Feld I.11.:	„Versandort“: Geben Sie einen registrierten Versandbetrieb der Equiden oder einen im Einklang mit den Artikeln 97 und 99 der Verordnung (EU) 2016/429 für Auftriebe zugelassenen Betrieb an.	
Feld I.12.:	„Bestimmungsort“: Geben Sie einen registrierten Bestimmungsbetrieb oder einen im Einklang mit den Artikeln 97 und 99 der Verordnung (EU) 2016/429 für Auftriebe zugelassenen Betrieb oder eine Tierklinik an.	
Feld I.17.:	<p>„Begleitdokumente“: Im Fall von Tieren, die aus einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb im Herkunftsmitgliedstaat versandt werden, kann/können die Bezugsnummer(n) des/der amtlichen Dokuments/Dokumente, auf dessen/deren Grundlage die Veterinärbescheinigung für diese Sendung in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb ausgestellt wurde, angegeben werden.</p> <p>Im Fall von Tieren, die von einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb im Durchfuhrmitgliedstaat versandt werden, muss/müssen die Bezugsnummer(n) der Bescheinigung(en), auf deren Grundlage die Veterinärbescheinigung für diese Sendung in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb ausgestellt wurde, angegeben werden.</p>	
Feld I.22.:	„Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)“: Geben Sie jeden Durchfuhr-Mitgliedstaat an.	
Feld I.30.:	„Identifikationsnummer“: Geben Sie für jedes Tier der Sendung den individuellen Code gemäß Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 oder, falls das Tier nicht abgesetzt ist und seine Mutterstute oder Ziehmutterstute begleitet, den von dem in Anhang III Buchstabe a, c oder e der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 genannten Identifizierungsmittel angezeigten Identifizierungscode an.	

II. Gesundheitsinformationen		
Teil II: Bescheinigung	<p>Teil II:</p> <p>(1) Die Sendung kann ein Tier oder mehrere Tiere umfassen.</p> <p>(2) Nichtzutreffendes streichen.</p> <p>(3) Geben Sie die Bezeichnung der Seuche(n) an.</p> <p>(4) Geben Sie den/die Artikel, den/die Titel und die Nummer(n) des/der von der Kommission erlassenen einschlägigen Rechtsakts/Rechtsakte an, in dem/denen diese Anforderungen festgelegt sind.</p> <p>(5) Geben Sie die spezifische(n), in dem/den einschlägigen Rechtsakt(en) der Kommission vorgesehene(n) und gemäß diesem/diesen vorgeschriebene(n) Bestätigung(en) nach Artikel 126 Absatz 1 Buchstabe b Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) 2016/429 an.</p> <p>(6) Für den Fall, dass die Sendung von einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb versandt wurde.</p> <p>(7) Für den Fall, dass eine Sendung in einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb zusammengestellt wird und Tiere umfasst, die an verschiedenen Daten verladen wurden, so gilt als Datum, an dem die Beförderung der gesamten Sendung begonnen hat, das früheste Datum, an dem ein Teil der Sendung den Herkunftsbetrieb verlassen hat.</p> <p>(8) Diese Erklärung entbindet die Transportunternehmen nicht von ihrer Verpflichtung in Zusammenhang mit geltenden Unionsvorschriften, insbesondere hinsichtlich der Transportfähigkeit der Tiere.</p>	
	<p>Official Veterinarian</p> <p>Name (in Großbuchstaben)</p> <p>Datum</p> <p>Stempel</p>	<p>Qualifikation und Amtsbezeichnung</p> <p>Unterschrift</p>
<p style="font-size: 48px; opacity: 0.3; transform: rotate(-30deg);">SPECIMEN</p>		